

Brüssel, den, 04 FEV. 2011

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Kommission möchte dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung {KOM(2010) 379} danken.

Damit die Europäische Union gute Arbeit leisten kann, benötigt sie die aktive Beteiligung aller betroffenen Instanzen, einschließlich der nationalen Parlamente. Daher begrüßt die Kommission, dass diese die ihnen mit dem Vertrag von Lissabon zugewiesene neue Aufgabe und Verantwortung wahrnehmen.

Die Kommission weiß zu schätzen, dass zahlreiche nationale Parlamente Interesse an dem genannten Vorschlag gezeigt haben, und stellt fest, dass die Parlamente sehr unterschiedliche Stellungnahmen abgegeben haben.

Die im Protokoll Nr. 2 zum Vertrag genannten Schwellenwerte wurden innerhalb der vorgesehenen acht Wochen nicht erreicht. Dennoch hat die Kommission im Rahmen ihres politischen Dialogs mit den nationalen Parlamenten natürlich alle von den 17 Kammern eingegangenen Stellungnahmen sorgfältig geprüft und die darin enthaltenen Bemerkungen zur Kenntnis genommen.

Ein erster Meinungsaustausch im Rat hat gezeigt, dass der Vorschlag allgemein unterstützt wird, was die Bedeutung des europäischen Mehrwerts, aber auch die Notwendigkeit unterstreicht, auf flexible Weise den nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Einige Mitgliedstaaten haben hinsichtlich der Richtlinie über Saisonarbeitnehmer auf Probleme hingewiesen: Sie äußerten Bedenken betreffend die Subsidiarität und warfen Fragen bezüglich der Gleichbehandlung mit EU-Bürgern bei der sozialen Sicherheit auf.

Im Europäischen Parlament wurde der Vorschlag bisher von den meisten Fraktionen nachdrücklich unterstützt.

Im Hinblick auf die Stellungnahme des Bundesrates möchte die Kommission Folgendes klären:

Was die 30-Tage-Frist von Artikel 13 (Verfahrensgarantien) anbelangt, möchte die Kommission erneut darauf hinweisen, dass eine kurze Frist im Sinne der Attraktivität der Regelung

Frau Hannelore KRAFT
Präsidentin des Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4
D-10117 Berlin

unerlässlich ist. Es ist wichtig, den Arbeitgebern zu ermöglichen, möglichst rasch die von ihnen benötigten Arbeitnehmer beschäftigen zu können; zugleich muss sichergestellt werden, dass die in Frage kommenden Saisonarbeiter so rasch wie möglich einen Bescheid auf ihren Antrag erhalten. In der Tat ist in der Richtlinie 2009/50/EG¹ ein längerer Zeitraum vorgesehen; dies ist allerdings auf das kompliziertere Verfahren zurückzuführen, bei dem die zuständigen Behörden eine größere Zahl von Unterlagen prüfen müssen.

Außerdem möchte die Kommission darauf hinweisen, dass die Folgen einer nicht fristgemäßen Entscheidung durch das nationale Recht des betreffenden Mitgliedstaats geregelt werden.

Die Kommission nimmt den Standpunkt des Bundesrates zu mehrjährigen Aufenthaltstiteln zur Kenntnis. Dabei muss hervorgehoben werden, dass Artikel 12 (Erleichterung der Wiedereinreise) eine wichtige Bestimmung ist, mit der das Konzept der zirkulären Migration im Interesse des Migranten, des Mitgliedstaats und der Arbeitgeber praktisch umgesetzt wird, und dass die Mitgliedstaaten dem Vorschlag zufolge zwischen multisaisonalen Arbeitserlaubnissen und dem erleichterten Wiedereinreiseverfahren wählen können.

Im Hinblick auf die Bemerkungen zur Statistik möchte die Kommission nochmals die Wichtigkeit dieser Bestimmung betonen. Statistische Angaben zählen zu den Fundamenten ernsthafter und faktenorientierter Politikgestaltung, und es gilt dafür zu sorgen, dass die Funktionsweise der vorgeschlagenen Regelung angemessen bewertet werden kann. Die derzeit nach Artikel 18 zu übermittelnden Daten sind unerlässlich, damit die Kommission ihrer Berichterstattungspflicht gemäß Artikel 19 des Vorschlags nachkommen und gegebenenfalls Änderungen der Richtlinie vorschlagen kann.

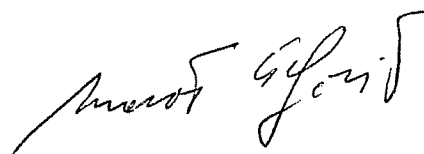
Die Kommission möchte bekräftigen, dass der Vorschlag den Acquis der Union im Bereich Visa unberührt lässt.

Ferner nimmt die Kommission die Uneinheitlichkeit in der deutschen Fassung des Vorschlags und die Vorschläge hinsichtlich der Bezeichnung der Aufenthaltserlaubnis zur Kenntnis.

Im Anhang zu diesem Schreiben finden Sie zu Ihrer Information eine Kopie der Antworten auf die wichtigsten von den nationalen Parlamenten in ihren Stellungnahmen angesprochenen Punkte, die mit der Frage der Subsidiarität zusammenhängen. Wie üblich werden alle Antworten auf der Europa-Website der Kommission veröffentlicht.

Die Kommission hofft, dass diese Erläuterungen die Bedenken des deutschen Bundesrates in zufriedenstellender Weise ausräumen können.

Ich freue mich auf die Fortsetzung unserer politischen Gespräche.



¹ Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung.

ANTWORT DER KOMMISSION AUF DIE DIE SUBSIDIARITÄT BETREFFENDEN STELLUNGNAHMEN NATIONALER PARLAMENTE ZUM VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE ÜBER DIE BEDINGUNGEN FÜR DIE EINREISE UND DEN AUFENTHALT VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN ZWECKS AUSÜBUNG EINER SAISONALEN BESCHÄFTIGUNG (KOM(2010) 379)

I. Politischer Kontext

Bevor auf einzelne der angesprochenen Fragen eingegangen wird, muss der Vorschlag in den breiteren Kontext der Anstrengungen der Europäischen Union zur Schaffung einer umfassenden Zuwanderungspolitik gestellt werden.

Seit der Tagung des Europäischen Rates von Tampere im Jahr 1999 hat die Europäische Union Schritte eingeleitet, um auf der Grundlage der ihr mit dem Vertrag von Amsterdam übertragenen neuen Befugnisse eine umfassende Zuwanderungspolitik zu entwickeln, die allen einschlägigen Aspekten, also der legalen und der illegalen Einwanderung, der Visum- und Grenzpolitik, der Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern der Zuwanderer und einer gerechten Behandlung von Drittstaatsangehörigen, Rechnung trägt.

2001 verabschiedete die Kommission den Vorschlag für eine *Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit*¹. Während die anderen EU-Organe befürwortende Stellungnahmen abgaben,² gingen die Beratungen im Rat nicht über eine erste Lesung des Vorschlags hinaus, der 2006 offiziell zurückgezogen wurde.³

Im *Haager Programm* aus dem Jahr 2005 wurde bekräftigt, dass die legale Zuwanderung eine wichtige Rolle bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Europäischen Union spielt, und die Kommission wurde aufgefordert, einen strategischen Plan zur legalen Zuwanderung vorzulegen, „der auch Zulassungsverfahren umfasst, die es ermöglichen, umgehend auf eine sich ändernde Nachfrage nach Arbeitsmigranten auf dem Arbeitsmarkt zu reagieren.“⁴ Die Kommissionsmitteilung *Strategischer Plan zur legalen Zuwanderung*⁵ von 2005 sah die Annahme von fünf Rechtsetzungsvorschlägen zur Wirtschaftsmigration vor, in denen auch die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Saisonarbeitnehmern geregelt werden sollten. Im *Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl*⁶ von 2009 wurde der Wille der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht, angesichts der Herausforderungen und Chancen der Migration eine gerechte, wirksame und kohärente Politik zu verfolgen. Des Weiteren wurde im – von allen Mitgliedstaaten auf Ebene der im Europäischen Rat vertretenen Staats- bzw. Regierungschefs gebilligten – *Stockholmer Programm* von 2009 erneut auf die Verpflichtung der Kommission und des Rates zur Umsetzung des Strategischen Plans zur legalen Zuwanderung hingewiesen, in dem die Entwicklung einer vorausschauenden und umfassenden Migrationspolitik gefordert wird, die auf Solidarität und Verantwortlichkeit beruht. Der *Aktionsplan zur Umsetzung des*

¹ KOM(2001) 386.

² Stellungnahmen: Europäisches Parlament, 12.2.2003 (A5-0010/2003); Wirtschafts- und Sozialausschuss, 16.1.2002 (SOC/084, CES 28/2002); Ausschuss der Regionen, 13.3.2002 (CdR 386/2001).

³ In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass der Rat im Bereich der legalen Zuwanderung einstimmig entscheiden und das Europäische Parlament angehört werden musste.

⁴ KOM(2005) 184 endg.

⁵ KOM(2005) 669.

⁶ ASIM 72, 13440/08.

Stockholmer Programms sah die Annahme des Vorschlags über Saisonarbeitnehmer im Jahr 2010 vor.⁷

II. Allgemeine Bemerkungen zum Vorschlag

A. Migrationsströme

Die Kommission möchte erneut ihre Auffassung zum Ausdruck bringen, dass eine gemeinsame Regelung der Europäischen Union über Saisonarbeitnehmer dazu beitragen könnte, dass die vorgeschlagene Mindestharmonisierung zu vergleichbaren Rechtsrahmen in der Europäischen Union führt. Damit wären die Mitgliedstaaten gleichermaßen attraktiv, so dass es zu keiner Verzerrung der Migrationsströme in der Europäischen Union aufgrund etwaiger unterschiedlicher Regelungen der Mitgliedstaaten kommt.

Die Kommission erkennt an, dass gemäß Artikel 79 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Mitgliedstaaten festlegen, wie viele Wirtschaftsmigranten in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen. Dieser Grundsatz entkräftet jedoch in keiner Weise das Argument einer Verzerrung der Migrationsströme. Die Quoten sind nämlich nur als ein Element anzusehen, das sich auf die Migrationsströme auswirkt. Ein weiterer, gleichermaßen wichtiger Aspekt ist die Attraktivität der nationalen Regelungen. Wie oben erwähnt, soll ein gemeinsamer Rahmen der Europäischen Union sicherstellen, dass die Migrationsströme nicht aufgrund der unterschiedlichen Attraktivität der vorgeschlagenen Regelungen verzerrt werden.

B. Schengen-Bestimmungen

Die Kommission bekräftigt ihre Einschätzung, dass im Schengen-Raum ohne Binnengrenzen gemeinsame Mindestvorschriften erforderlich sind, um das Risiko der Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer sowie der illegalen Einwanderung zu mindern, das möglicherweise durch lockere und unterschiedliche Zulassungsvorschriften für Saisonarbeitnehmer hervorgerufen wird.

C. Schutz der Arbeitnehmer / Verhinderung von Sozialdumping

Die Einführung gemeinsamer Standards in der Europäischen Union ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass unionsweit Saisonarbeitnehmer aus Drittstaaten sozioökonomische Rechte genießen, die soweit wie möglich den Unionsbürgern gewährten Rechten entsprechen und einklagbar sind. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um Ausbeutung und unzulänglichen Arbeitsbedingungen sowie Missbrauch vorzubeugen, wozu es leider in der Europäischen Union gekommen ist. Außerdem wird dadurch verhindert, dass Saisonarbeitnehmer aus Drittstaaten in einen unfairen Wettbewerb mit Unionsbürgern treten.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass in dem Vorschlag diesbezügliche Mindestnormen festgelegt sind. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 über günstigere Bestimmungen steht es den Mitgliedstaaten frei, günstigere Bestimmungen in Bezug auf die Rechte von Saisonarbeitnehmern anzunehmen oder beizubehalten.

D. Unterschiede zwischen den Arbeitsmärkten

⁷ KOM(2010) 171 endg.

Die Kommission stimmt der Feststellung zu, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein unterschiedlicher Bedarf an Saisonarbeitnehmern aus Drittstaaten besteht. Dies geht klar aus der Folgenabschätzung⁸ hervor. Der Vorschlag berücksichtigt diesen Aspekt sowie sonstige Unterschiede zwischen den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten und enthält eine Reihe von Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen sollen, den jeweiligen nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Insbesondere legen gemäß Artikel 79 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Vorschlags die Mitgliedstaaten fest, wie viele Saisonarbeiter aus Drittstaaten sie in ihr Hoheitsgebiet einreisen lassen. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Erwägungsgrund 14 steht es den Mitgliedstaaten außerdem frei, eine Arbeitsmarktprüfung durchzuführen und die Wirtschaftsbereiche zu bestimmen, in denen die Voraussetzungen für die in Artikel 3 Buchstabe c des Vorschlags definierte Saisonarbeit gegeben sind.

E. Zusammenarbeit mit Drittländern und zirkuläre Migration

Die Kommission bringt erneut ihre Meinung zum Ausdruck, dass harmonisierte Migrationsvorschriften die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit Drittländern erleichtern werden. Es ist unstrittig, dass Migration und Entwicklung miteinander verknüpft sind.⁹ Einige Drittländer warten seit Langem auf eine gemeinsame Regelung der Europäischen Union für Saisonarbeiter aus Drittstaaten, die als wichtiges Element der EU-Migrationspolitik mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklungspolitik angesehen wird.¹⁰ Daher sollte der künftige Nutzen des Vorschlags auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit nicht unterschätzt werden.

Hinsichtlich der Bedenken, die einige nationale Parlamente in Bezug auf das Konzept der zirkulären Migration geäußert haben, möchte die Kommission erneut darauf hinweisen, dass die zirkuläre Migration die legale Migration und Mobilität fördert und somit nicht nur die sozioökonomische Entwicklung der Herkunfts- und Bestimmungsländer unterstützt, sondern auch die illegale Migration verhindern dürfte, da legale Migrationsmöglichkeiten geschaffen werden.¹¹ Des Weiteren wird häufig argumentiert, dass die zirkuläre Migration zu einem dreifachen Nutzen beitragen kann: Das Bestimmungsland kann dem Bedarf seines Arbeitsmarktes gerecht werden; Migranten aus Drittstaaten bringen bei ihrer Rückkehr in die Herkunftsländer Fachkenntnisse, Know-how und finanzielle Mittel mit; dies wiederum kommt den Herkunftsländern zugute.¹²

III. Besondere Bestimmungen

A. Rechtsgrundlage (Einleitende Bestimmungen und Artikel 1)

⁸ Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen, Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung, SEC(2010) 887, 9-10.

⁹ Schlussfolgerungen des Rates zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung, 2974. Tagung des Rates für Außenbeziehungen vom 17. November 2009 in Brüssel.

¹⁰ Siehe beispielsweise die Diskussionen im Rahmen der Partnerschaft EU-Afrika in den Bereichen Migration, Mobilität und Beschäftigung.

¹¹ Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen „Policy Coherence for Development Work Programme 2010-2013“ zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Zwölfpunkte-Aktionsplan der EU zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele“, SEC(2010) 421 final, 26.

¹² Siehe beispielsweise die Gespräche im Rahmen des Dialogs EU-AKP über Migration und Entwicklung.

Der Vorschlag betrifft hauptsächlich die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt sowie die Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten. Die entsprechende Rechtsgrundlage ist folglich Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben a und b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass Artikel 63 Absätze 3 und 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nunmehr Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben a und b, als Rechtsgrundlage für die Verabschiedung der anderen Rechtsinstrumente im Bereich der legalen Migration diene¹³.

B. Verpflichtung der Angabe des Entgeltsatzes und der Arbeitszeit pro Woche (Artikel 5)

Laut Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a ist neben anderen Unterlagen für die Zulassung ein Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Beschäftigungsangebot mit der Angabe des Entgeltsatzes und der Arbeitszeit vorzulegen. Nach Auffassung der Kommission muss gewährleistet werden, dass Drittstaatsangehörige eine angemessene Entlohnung erhalten und die Arbeitszeit angemessen ist. Dies ist nicht nur wichtig, um einen eventuellen Missbrauch von Drittstaatsangehörigen zu verhindern, sondern auch, wie in Artikel 5 Absatz 2 angegeben, um dafür zu sorgen, dass Saisonarbeitnehmer während ihres Aufenthalts über ausreichende Mittel für ihren Unterhalt verfügen, ohne die Leistungen des Sozialhilfesystems des betreffenden Mitgliedstaats in Anspruch nehmen zu müssen.

C. Unionspräferenz (Artikel 6 Absatz 2)

Die Kommission möchte betonen, dass der Vorschlag den Grundsatz der Unionspräferenz, wie dies in den Bestimmungen der Beitrittsakten von 2003 und 2005 zum Ausdruck kommt, beachtet. Gemäß Erwägungsgrund 7 des Vorschlags soll diese Richtlinie „unbeschadet des Grundsatzes der Unionspräferenz in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakten angewandt werden“. Hinsichtlich der Ablehnungsgründe wird dies auch durch Artikel 6 Absatz 2 bestätigt, wonach die Mitgliedstaaten überprüfen können, ob die betreffende Stelle nicht mit einer einheimischen Kraft, einem Unionsbürger oder einem Drittstaatsangehörigen besetzt werden kann, der sich rechtmäßig in dem Mitgliedstaat aufhält und bereits dessen Arbeitsmarkt angehört.

D. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten (Artikel 10)

Die Kommission möchte klarstellen, dass der Vorschlag die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, Arbeitserlaubnisse für einen Aufenthalt von drei Monaten oder weniger auszustellen. Obgleich der Vorschlag in der Tat die Verpflichtung enthält, für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten eine Aufenthaltserlaubnis für Saisonarbeitnehmer auszustellen, hindert diese Pflicht die Mitgliedstaaten nicht daran, Erlaubnisse für kürzere Aufenthalte auszustellen. In dieser Angelegenheit können die Mitgliedstaaten entscheiden.

¹³ Siehe beispielsweise Richtlinie 2003/109/EG vom 25. November 2003 *betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen* oder Richtlinie 2009/50/EG vom 25. Mai 2009 *über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung*.

E. Aufenthaltsdauer (Artikel 11 Absatz 1)

Im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer hat die Kommission mögliche Optionen sorgfältig geprüft. Sie hat die bestehenden Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten untersucht und festgestellt, dass die Aufenthaltsdauer in den meisten Mitgliedstaaten zwar zwischen drei und sechs Monaten beträgt, es aber andere Mitgliedstaaten gibt, in denen die Aufenthaltsdauer länger ist und bis zu zwölf Monate beträgt.¹⁴ Die Kommission hat eine sechsmonatige Aufenthaltsdauer vorgeschlagen, da es Zweck der Richtlinie ist, den Arbeitgebern dabei zu helfen, ihren Bedarf an Saisonarbeitnehmern zu decken, und gleichzeitig zu gewährleisten, dass für einjährige Tätigkeiten keine Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten herangezogen werden.

F. Möglichkeit des Arbeitgeberwechsels (Artikel 11 Absatz 2)

Der Umstand, dass Saisonarbeitnehmer aus Drittstaaten den Arbeitgeber wechseln können, ist ein weiteres wichtiges Element zum Schutz dieser besonders schutzbedürftigen Arbeitnehmer. Saisonarbeitnehmer dürfen nicht an ihren Arbeitgeber gebunden sein. Gleichwohl muss betont werden, dass der Wechsel des Arbeitgebers und der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages nur innerhalb der festgelegten Aufenthaltshöchstdauer von sechs Monaten erlaubt ist.

G. Multisaisonale Arbeitserlaubnis (Artikel 12)

Multisaisonale Arbeitserlaubnisse gelten als sinnvolles Instrument, um sicherzustellen, dass Saisonarbeitnehmer aus Drittstaaten in dem Mitgliedstaat über eine einzige Saison hinausgehende Beschäftigungsperspektiven haben – dieses System soll das Überschreiten der zulässigen Aufenthaltsdauer verhindern. Es bedeutet auch, dass sich die Arbeitgeber auf einen stabileren Personalbestand und bereits eingearbeitete Arbeitskräfte stützen können.¹⁵ Gleichwohl ist hervorzuheben, dass die Mitgliedstaaten über einen gewissen Spielraum verfügen. Insbesondere kann jeder Mitgliedstaat entscheiden, ob er mehrjährige Arbeitserlaubnisse erteilt oder ein vereinfachtes Verfahren für Drittstaatsangehörige bereitstellt, die die Zulassung in einem nachfolgenden Jahr beantragen.

H. Unterkunft (Artikel 14 Absatz 1)

Die Verpflichtung zum Nachweis, dass die Saisonarbeitskräfte über eine Unterkunft verfügen, ist ein weiteres wichtiges Instrument des Vorschlags, um zu gewährleisten, dass Saisonarbeitskräfte nicht ausgenutzt werden. Allerdings muss hervorgehoben werden, dass die betreffende Bestimmung den Arbeitgebern keine übermäßige Lasten auferlegt, da die Unterkunft sowohl vom Arbeitgeber als auch von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden kann und die Saisonarbeitskräfte für eine derartige Unterkunft eventuell Miete zu zahlen haben.

I. Soziale Sicherheit (Artikel 16 Absatz 2 und Erwägungsgrund 22)

Hinsichtlich der Bedenken, dass Saisonarbeitnehmern aus Drittstaaten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit umfassendere Rechte als Unionsbürgern gewährt werden könnten, muss hervorgehoben werden, dass der Vorschlag diese Möglichkeit ausschließt. In Erwägungsgrund 22 heißt es: „Saisonarbeitnehmern aus Drittstaaten ist in Bezug auf die in

¹⁴ *Folgenabschätzung*, Fußnote 8, 10-11.

¹⁵ *Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Migration und Entwicklung: Konkrete Leitlinien*, Brüssel, den 1.9.2005, KOM(2005) 390 endg., 7.

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit genannten Zweige Gleichbehandlung zu gewähren. Auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit sollte diese Richtlinie Drittstaatsangehörigen mit grenzüberschreitenden Interessen nicht mehr Rechte verleihen, als die bestehenden EU-Vorschriften ihnen bereits zuerkennen. Ferner sollten aufgrund dieser Richtlinie im Hinblick auf Umstände, die außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Vorschriften liegen, keine Rechte gewährt werden, bspw. betreffend Familienangehörige mit Wohnsitz in einem Drittstaat. Das gilt unbeschadet einer diskriminierungsfreien Anwendung innerstaatlicher Vorschriften, mit denen De-minimis-Regeln für Beiträge zur Altersversorgung festgelegt werden, durch die Mitgliedstaaten.“

IV. Sonstige Anmerkungen

A. Möglichkeit der Arbeitsaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat

Im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer ist der Vorschlag eindeutig. Saisonarbeitnehmern wird der Aufenthalt für höchstens sechs Monate pro Kalenderjahr erlaubt; anschließend kehren sie in ein Drittland zurück (Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 3 Buchstabe b des Vorschlags). Dies bedeutet, dass die Frist von sechs Monaten pro Mitgliedstaat gilt und nicht für die Europäische Union insgesamt. Daraus folgt, dass der Vorschlag nicht die Möglichkeit ausschließt, dass ein Drittstaatsangehöriger eine Saisonarbeit in einem zweiten Mitgliedstaat sucht, da eine derartige Regelung potenziellen Arbeitgebern und Arbeitnehmern unnötige Beschränkungen auferlegen und insbesondere für die Mitgliedstaaten eine weitere Belastung darstellen würde.

B. Illegale Beschäftigung / illegaler Aufenthalt

Im Hinblick auf die Einwände, der Vorschlag würde die Frage der illegalen Beschäftigung und/oder des illegalen Aufenthalts nicht angemessen behandeln, muss erneut betont werden, dass der Vorschlag im Rahmen einer umfassenden Migrationspolitik zu sehen ist. Diese Aspekte werden durch andere Rechtsakte der Europäischen Union geregelt, insbesondere durch die Richtlinie 2009/52/EG *über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen*, und die Richtlinie 2008/115/EG *über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger*.

Gleichwohl behandelt der Vorschlag indirekt die Fragen der illegalen Beschäftigung und/oder des illegalen Aufenthalts. Durch die Schaffung von Möglichkeiten zur legalen Zuwanderung und die Einrichtung eines Mechanismus, der Drittstaatsangehörigen die Perspektive eröffnet, in der nächsten Saison rechtmäßig zurückzukehren, könnte sich der Vorschlag ebenso wirksam erweisen wie Strafmaßnahmen im Zusammenhang mit der illegalen Einwanderung. Es müssen mehr legale Arbeitsmöglichkeiten für Migranten aus Drittstaaten geschaffen werden, die es ihnen ermöglichen, sowohl regelmäßig in ihre Länder zurückzukehren als auch die Verbindungen zu ihren Familien und ihrem Herkunftsort aufrechtzuerhalten.

C. Zusatzkosten

Obwohl die Einführung des vorgeschlagenen Rechtsrahmens in einigen Mitgliedstaaten zu zusätzlichem Verwaltungs- und Finanzaufwand führen könnte (siehe detaillierte Analyse in

der Folgenabschätzung, S. 40-43), dürften die Vorteile der neuen Regelung die möglichen Kosten aufwiegen.

D. Keine ordnungsgemäße Prüfung des Subsidiaritätsprinzips

Die Begründung des Richtlinienvorschlags enthält auf den Seiten 6 und 7 einen Abschnitt über das Subsidiaritätsprinzip.¹⁶ Ferner werden in der dem Vorschlag beigefügten Folgenabschätzung und den Anhängen das Problem dargelegt, die Ziele beschrieben, mögliche Optionen analysiert und die Modalitäten des vorgeschlagenen Rechtsrahmens, einschließlich der Bewertung der erwarteten Kosten, erläutert.¹⁷ Die Kommission ist überzeugt, dass das Subsidiaritätsprinzip ordnungsgemäß geprüft wurde und der Vorschlag den Subsidiaritätskriterien genügt.

V. Abschließende Bemerkungen

Abschließend ist die Kommission der Auffassung, dass der Vorschlag für eine *Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung* eine wichtige Gesetzesinitiative darstellt.

Die Kommission hat sich nach Kräften bemüht, einen ausgewogenen Vorschlag vorzulegen und dabei die vielfältigen und manchmal gegensätzlichen Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen. Die Kommission ist überzeugt, dass das Europäische Parlament und der Rat wichtige Beiträge leisten werden, die zu einer weiteren Verbesserung des Wortlauts beitragen könnten. Sie ist überzeugt, dass die anstehende Überprüfung durch die Mitgesetzgeber zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften in diesem Bereich führen wird.

¹⁶ Siehe auch *Folgenabschätzung*, Fußnote 8, 15-16.

¹⁷ Ebd., 33-43.